



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR GmbH

MAKLER

Herr Mathias Fragel
Fragel & KreherVersicherungskontor GmbH
Unter den Eichen 4
51588 Nümbrecht

Vorliegende Erlaubnisse gemäß Gewerbeordnung (GewO):

- Versicherungsmakler gem. § 93ff HGB in Verbindung mit § 34d Abs. 1 GewO

MANDANT

Max Mustermann
Zu Hause 1a
51588 Nümbrecht

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des vorliegenden Maklervertrages sind ausschließlich Verträge des Mandanten, die zu den folgenden Punkten gehören:

- **privatrechtliche Versicherungsverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive Verträge zur bAV
- **gewerbliche Versicherungsverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
- **Bausparverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive daraus entstehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
 - inklusive bestehender Darlehensverträge
- **Verträge zu offenen Investmentvermögen (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassene offene Investmentvermögen, keine geschlossenen Investmentvermögen, stille Beteiligungen etc.)**
 - inklusive bereits bestehender Verträge (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassene offene Investmentvermögen, keine geschlossenen Investmentvermögen, stille Beteiligungen etc.)



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse sowie auf bestehende Verträge, wenn vorstehend entsprechend aufgeführt. Bestehende Verträge fallen trotz obiger Kennzeichnung nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat. Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten zu einer bestimmten Risikoabsicherung oder Anlageentscheidung sowie der grundsätzliche Rat des Maklers sind jeweils in einer gesonderten Beratungsdokumentation festgehalten (Risikoaufnahme/grundsätzlicher Rat, Beratungsdokumentation zum Produkt). Eine Haftung des Maklers im Bereich Versicherungsanlageprodukte beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben. Insofern der Makler über eine Erlaubnis gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Eine Haftung des Maklers im Bereich von offenen Investmentvermögen beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben.

AUFGABEN DES MAKLERS

Der Makler übernimmt aufgrund der unter dem Punkt Vertragsgegenstand aufgeführten Punkte und, sofern mit angegeben, Verträge, zu welchen die Tätigkeit des Maklers gewünscht ist, folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten gem. §§ 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (grundsätzlicher Rat);
- Die Vermittlung der gewünschten Verträge gemäß der vertragsbezogenen Beratungsdokumentation;
- Die Verwaltung bestehender Verträge;
- Die Erteilung von Auskünften zu den betreuten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch eine Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Ebenso ist die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen durch den Makler für den Mandanten hiervon nicht erfasst.
- Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl eines Versicherers und eines Deckungsangebotes. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-Leistungs-Verhältnis des jeweiligen Versicherers, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft.
- Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im entsprechenden Bereich Investmentfonds für den Mandanten tätig wird gilt darüber hinaus:
 - Die Beratung des Mandanten gem. §§ 11 -18 FinVermV bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
 - Die Vermittlung/Beratung von Finanzanlageprodukten erfolgt gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen). Ob eine Beratung erfolgt oder ob es sich ausschließlich um eine Vermittlung handelt, ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR G m b H

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen an den Makler verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Maklers erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für die Verträge von Bedeutung sein können. Dies sind z. B. Arbeitslosigkeit, Heirat, Scheidung, Geburt von Kindern, Veränderung der Einkommenssituation, Umzug, eingetretene Schadensfälle etc.

VERGÜTUNG

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers ist in den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen bereits enthalten. Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Die Vergütung im Bereich der Finanzanlagen-vermittlung ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

ERSETZUNG VORHERIGER VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN

Dieser Maklervertrag tritt an die Stelle aller bisherigen Maklerverträge der Parteien und ersetzt diese mit Datum der Unterzeichnung.

SALVATORISCHE KLAUSEL, NEBENABREDEN, SCHRIFTFORMERFORDERNIS, GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Sofern der Mandant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Sitz des Maklers.



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Informationspflichten nach Datenschutzgrundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz nebst dazugehöriger Einwilligungserklärung vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

Unterschrift Makler



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR G m b H

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Maklervertrag, unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Verträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung besteht nicht. Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zu übergeben. Bei der Bearbeitung jeder Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Mandanten dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Grundlage für den Makler anzunehmen. Für eigene Analysen und individuell erstellte Konzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Die aus den Verträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc. sind vom Mandanten zu erfüllen. Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz der Produktgeber für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Produktgeber ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Anbietern von geeigneten Produkten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen. Der Makler berücksichtigt im Versicherungsbereich lediglich solche Anbieter, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten sowie Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Anbieter. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem vom Versicherer beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt. Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Der Makler berücksichtigt im Finanzanlagenbereich lediglich Produkte gem. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO (offene in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentvermögen).



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gem. §§ 60, 61, 63 VVG sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten infolge fahrlässig verursachter Schäden, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 12 VersVermV bzw. § 9 FinVermV begrenzt (ausgenommen von der Haftungsbegrenzung ist die Haftung für Schäden an Leib oder Leben). Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen. Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht gem. § 18 FinVermV sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten infolge fahrlässig verursachter Schäden, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 9 FinVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen. Eine Haftung des Maklers für Unterlagen oder Aussagen von Produktgebern oder sonstigen Dritten ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrucke und Ergebnisse aus Software von Produktgebern und sonstigen Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Vergleichs-, Dokumentations- und Beratungsprogrammen etc.).

§ 5 Abtretung und Aufrechnung

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Dies gilt nicht, sofern es sich beim Mandanten um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB handelt. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderungen eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderungen gilt.



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR GmbH

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(n) aufgrund der dem Mandanten bereits vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen -insbesondere auch die Gesundheitsdaten- an einen Rechtsnachfolger des/der Vermittler weitergegeben werden, damit auch diese(r) ihre/ seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Maklers erfüllen können/kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies in nachfolgend rechtlicher Reihenfolge für folgende Firma/Firmen zu:

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Sportplatzweg 15

04178 Leipzig

Patronus GmbH

Sportplatzweg 15

04178 Leipzig

§ 8 Vollmacht SEPA-Lastschrift

Der Mandant erteilt dem Makler Vollmacht bezüglich der Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

§ 9 Softwaredienstleister des Maklers und seiner Unterbevollmächtigten

Zum Zwecke der Vertragsführung und Angebotserstellung bedienen sich der Makler und seine Unterbevollmächtigten verschiedener Softwaredienstleister, die in der dem Mandanten bereits übergebenen Datenschutzerklärung benannt sind. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung, der Vertragsführung und für Angebotserstellungen ist die Weitergabe sämtlicher vertragsbezogener Daten -auch der Gesundheitsdaten- des Mandanten und der versicherten Personen bzw. weiterer Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigter des vorgenannten Personenkreises (z.B. für den Erlebens- oder Todesfall der Betroffenen) an die Softwaredienstleister erforderlich. Der Makler und seine Unterbevollmächtigten können die Softwaredienstleister wechseln sowie die Anzahl der Softwaredienstleister mindern oder erweitern. Alle vom Makler und seinen Unterbevollmächtigten genutzten Softwaredienstleister sowie deren Mitarbeiter unterliegen selbstverständlich den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz sämtlicher personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Haftung des Maklers und/oder seiner Unterbevollmächtigten für gesetzliche oder sonstige Verstöße der Softwaredienstleister gleich welcher Art ist jedoch ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Sofern der Mandant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Sitz des Maklers. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.